

Luftschutz- und brandsichere Aufbewahrung und eventuelle Evakuierung von Akten und Gegenständen des Staates und der Gemeinden; zuständige Instanzen

RRB vom 15. April 1939

§ 1. Das Departement des Innern wird beauftragt, die notwendigen Weisungen zu erteilen für die luftschutz- und brandsichere Aufbewahrung und eventuell die Evakuierung von Akten und Gegenständen des Staates und der Gemeinden.

§ 2. Unter seiner Leitung werden als verantwortliche Stellen bezeichnet die Oberamtmänner, die Amtschreiber, der Betreibungsbeamte von Olten und die Gerichtsschreiber .

§ 3. Das Departement des Innern kann für die Organisation an den einzelnen Amtssitzen je einen verantwortlichen Leiter (Oberamtmann oder Amtschreiber) bezeichnen.